

SENAT

Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 311/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

---

**TOP 9 ZUGANG- UND ZULASSUNGSDRÖNDUNG FÜR DEN MASTER-ZERTIFIKATSSTUDIENGANG „ERWEITERUNGSFACH LEHРАMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN UND LEHРАMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN SOWIE LEHРАMT AN REALSCHULEN AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG“; HIER: BESCHLUSSFASUNG DURCH DEN SENAT**

---

**Sachstand**

Das sog. "Erweiterungsfach" ermöglicht es Lehramtsstudierenden in der Graduate School bzw. nach Abschluss des Master oder Staatsexamens ein weiteres Unterrichtsfach bzw. eine weitere berufliche Fachrichtung (nur in den Lehramtsstudiengängen für berufsbildende Schulen) zu studieren und sich damit breiter zu qualifizieren. Zu Staatsexamenszeiten nannte sich diese Option "Drittffach" - in den BA- und Masterstudiengängen gab es hierzu allerdings bislang noch keine Regelung.

Eine eigene Ordnung ist notwendig, weil die Studierenden (ausgewählte) Module aus dem Bachelor- und dem Masterbereich absolvieren müssen. Dies ist - auch in der technischen Abbildung - nur möglich, wenn eine Einschreibung in einen eigenen (Zertifikats-)Studiengang erfolgt.

Die Ordnung wurde vom Fakultätsrat Bildung zustimmend zur Kenntnis genommen und soll zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Zugang- und die Zulassungsordnung für den Master-Zertifikatsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg“ in der Fassung gem. Drs. Nr. 311/71/5 WiSe 2011/2012.

**Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum  
Master-Zertifikatsstudiengang  
(Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund- und  
Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen der Leuphana Universität Lüneburg).**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Zertifikatsstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg mit den aus der Anlage ersichtlichen wählbaren Studienfächern.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) 1Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) – entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen und mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, oder
- in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schule, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben ist, oder
- ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist. 2Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus: einen qualifizierten Abschluss in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) 1Der qualifizierte Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. 2Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. 3Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht. 4Für die Studienfächer Musik und Sport müssen vor Aufnahme des Studiums die besonderen Zugangsvoraussetzungen (besondere Befähigung gem. § 3 Musik und § 4 Sport Zugangsordnung BA-Studiengänge Lehrerbildung) erfüllt sein.

(4) 1Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. 2Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Einschreibung**

- (1) Der Zertifikatstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. 2Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. 3Er muss sich auf den Zugang für einen bestimmten Lehramtsstudiengang (Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Berufsbildende Schulen) beziehen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums auflösend bedingt. Dieser Nachweis ist bis zum Datum des Vorlesungsbeginns zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

### **§ 4 Bescheiderteilung**

- (1) 1Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. 2In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. 3Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. 4Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) 1Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Anlage: Liste der wählbaren Studienfächer**

### **Berufliche Fachrichtungen:**

Sozialpädagogik oder Wirtschaftswissenschaften

### **Unterrichtsfächer im Lehramt an berufsbildenden Schulen:**

Mathematik

Evangelische Religion

Sport

### **Lehramt Grund- und Hauptschule mit Schwerpunkt Grundschule:**

Mathematik

Evangelische Religion

Musik

Sport

### **Lehramt Grund- und Hauptschule mit Schwerpunkt Hauptschule:**

Mathematik,

Evangelische Religion,

Musik,

Sport

### **Lehramt Realschulen:**

Mathematik,

Evangelische Religion,

Musik,

Sport